

Amtsblatt Chemnitz

»Kreativachse« S. 3

Mit rund drei Millionen Euro wird ein neues Projekt gefördert, das die Innenstadt beleben wird.

Macher der Woche S. 5

Kai Winkler engagiert sich für die Clubszene und will das »Subway to Peter« wieder öffnen.

Chemnitz 2025 S. 6

Oberbürgermeister Sven Schulze und Stefan Schmidtke haben die Eröffnung in Kaunas besucht.

Kunst & Kultur S. 7

Die Kunstsammlungen Chemnitz zeigen die Plakatausstellung »Achtung Werbung!«.

Tierpark-Kolumne S. 8

Jan Klösters spricht über die Bedeutung von verschiedenen Tierarten bei den Tierkreiszeichen.

In Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus

Anlässlich des bundesweiten Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus fand am vergangenen Donnerstag ein stilles Gedenken am Mahnmal im Park der Opfer des Faschismus statt.

Im Namen der Stadt Chemnitz und des Stadtrates legte Oberbürgermeister Sven Schulze einen Kranz am Mahnmal nieder. Pro Stadtratsfraktion war eine Vertreterin oder ein Vertreter eingeladen.

»Vor 77 Jahren ging eine zwölfjährige nationalsozialistische Schreckensherrschaft zu Ende und damit eine Politik mörderischen Rassenwahns, unter der Millionen Menschen ihr Leben verloren. Das darf nicht in Vergessenheit geraten, all das Grauen war möglich unter den Augen einer schweigenden Masse. Sich mit der Geschichte auseinanderzusetzen, bedeutet auch, sich mit Schuld und mit Verantwortung auseinanderzusetzen. Nicht nur auf die Täter zu zeigen, sondern auch auf diejenigen, die das geduldet haben, die wegschauten oder die gar



Foto: Harry Härtel

denunzierten. Wer in dieser Diktatur widersprach, riskierte sein Leben. Erschütternd! Aber eine wichtige Lehre für die Zukunft: Eine Wiederholung müssen wir für alle Zeit verhindern. Deshalb sind der Erhalt und der Schutz der Demokratie so

enorm wichtig. Das sollte jede und jeder aus der Geschichte des Zweiten Weltkrieges gelernt haben. Wir müssen uns dafür verantwortlich fühlen, diese Erinnerungen lebendig zu halten, weiter und weiter zu berichten und den nachfolgenden Ge-

nerationen unermüdlich davon erzählen, was geschah«, sagte Oberbürgermeister Sven Schulze. Seit Kriegsende wird in Karl-Marx-Stadt/Chemnitz der Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gedacht. Am 27. Januar 1945 be-

freiten sowjetische Truppen das Vernichtungslager Auschwitz. Einer Initiative des früheren Bundespräsidenten Roman Herzog folgend, ist der 27. Januar seit 1996 der Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus. ■

Chemnitzer Modell: Strecke bis nach Aue eröffnet

Auf der Eisenbahnstrecke Chemnitz – Aue fahren ab Sonntag wieder regelmäßige Züge. Doch bereits am Samstag können die ersten Fahrgäste einsteigen.

Am Sonntag, den 30. Januar, wird die Stufe 2 des Chemnitzer Modells offiziell in Betrieb genommen. Damit findet auf der Eisenbahnstrecke Chemnitz – Aue wieder fahrplanmäßiger Zugverkehr statt.

Eigentlich hatte der Verkehrsverbund Mittelsachsen eine Inbetriebnahme-Feier für die Strecke Chemnitz – Aue geplant. Da diese pandemiebedingt jedoch nicht stattfinden

kann, hat sich der VMS etwas anderes überlegt: Um die Eröffnung trotzdem zu würdigen, werden bereits am Tag vor der offiziellen Betriebsaufnahme fahrplanmäßig Züge auf den Strecken Burgstädt – Aue-Bad Schlema und Mittweida – Thalheim fahren. Der VMS lädt alle Neugierigen am Samstag, den 29. Januar, zur Mitfahrt in den Eröffnungsbahnen ein.

Die Fahrten erfolgen entsprechend dem regulären Fahrplan für Samstage. Am Sonntag wird aufgrund eines voraussichtlich höheren Fahrgastaufkommens der reguläre Fahrplan verdichtet. Die Fahrpläne für das Eröffnungswochenende stehen unter www.chemnitzer-modell.de zum Download zur Verfügung. Bedient wird die Strecke von zwei Linien der City-Bahn Chemnitz: die C13 fährt bislang von Burgstädt bis Chemnitz-Technopark. Ab Samstag



Foto: VMS

verkehrt sie weiter bis Aue im Stundentakt. Die Linie C14 verkehrt bislang von Mittweida bis Chemnitz-Technopark, ab Samstag verkehrt sie stündlich weiter bis Thalheim. Das heißt: Zwischen Chemnitz und Thalheim überlagern sich die Linien und es entsteht ein 30-Minuten-Takt.

Nachdem im Dezember 2017 der erste Teilabschnitt »Straßenbahn« bis zur TU Chemnitz eröffnet worden war, sind nun auch die Ausbauarbeiten zum Teilabschnitt »Eisenbahn« abgeschlossen. »Für rund 80 Millionen Euro hat der VMS die Strecke umgebaut und an die Erfordernisse

eines modernen Eisenbahnbetriebes und des Chemnitzer Modells angepasst«, erklärt VMS-Geschäftsführer Mathias Korda. Zum Ausbau gehörten die komplette Erneuerung der Signaltechnik und der Bau bzw. die Modernisierung von sieben Brücken, sieben Begegnungsbahnhöfen und fünf Verknüpfungsstellen des öffentlichen Personennahverkehrs. Zusätzlich wurde am Technopark der Übergang zwischen dem Chemnitzer Straßenbahnnetz und dem regionalen Eisenbahnabschnitt errichtet. Die Betriebsaufnahme sorgt nun sowohl für einen dichteren Takt zwischen Chemnitz, Thalheim und Aue-Bad Schlema als auch für eine umstiegsfreie Verbindung ins Stadtzentrum sowie ins nördliche Umland. Der Verkehrsverbund Mittelsachsen und die City Bahn setzen moderne, barrierefreie Citylink-Zweisystemfahrzeuge ein. ■

Special Olympics-Teilnehmende in Chemnitz

Die Stadt Chemnitz wird im Juni 2023 eine internationale Delegation willkommen heißen, deren Mitglieder anschließend an den Special Olympics World Games in Berlin teilnehmen werden. Voraussichtlich 50 bis 60 Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer werden für vier Tage die Stadt und ihre Menschen kennenlernen, ehe sie weiter nach Berlin reisen. Die Special Olympics sind die weltweit größte Sport-Veranstaltung für Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit mehrfacher Behinderung. An dem Wettbewerb nehmen vor allem Breitensportlerinnen und -sportler teil. 2023 werden in Berlin 7000 Athletinnen und Athleten erwartet. ■

Fällige Grundsteuer 2022

Das Kassen- und Steueramt der Stadt Chemnitz informiert darüber, dass der letzte vorliegende Grundsteuerbescheid seine Gültigkeit behält, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Die Grundsteuer wird somit mit dem im zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid festgelegten Vierteljahresbetrag jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bzw. als Jahresbetrag zum 15. August, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt, oder als Jahresbetrag zum 1. Juli (sofern der Antrag des Steuerpflichtigen bis 30. September des Vorjahres gestellt wurde) fällig. Grundsteuerpflichtige werden gebeten, die Grundsteuer für 2022 ohne besondere Aufforderung weiterhin bis zu den Fälligkeitsterminen zu überweisen oder einzuzahlen bzw. vom SEPA-Lastschriftinzugsverfahren Gebrauch zu machen. ■

Abriß Gebäude Zschopauer Straße 174

Am Dienstag haben die bauvorbereitenden Maßnahmen zum Abbruch des baufälligen Gebäudes Zschopauer Straße 174 begonnen. Das alte Gebäude war ein ehemaliges Wohn- und Geschäftshaus, das in den 1950er Jahren errichtet worden war. Da es sich nicht um ein denkmalgeschütztes Haus handelt, ist dafür lediglich eine Abbrucharzeige erforderlich. Bereits 2018 stürzten nach langem Leerstand Gebäudeteile auf das Grundstück herab. Seitdem führte das Baugenehmigungsamt regelmäßige Ortseinsichten durch, um gegebenenfalls Gefahren für die öffentliche Sicherheit festzustellen. Der neue Eigentümer hat das Grundstück erst vor kurzem erworben, nach ersten Angaben beabsichtigt er, eine Wohnbebauung zu errichten. ■



Oberbürgermeister Sven Schulze besucht Düsseldorf

Erstmals haben sich Oberbürgermeister Sven Schulze und sein Gegenüber aus unserer Partnerstadt Düsseldorf, Dr. Stephan Keller, live getroffen. Bei seinem Besuch in dieser Woche ging es darum, die Städtepartnerschaft weiter mit Leben zu füllen. So wurden zum Beispiel ein Austausch von Auszubildenden der Stadtverwaltungen und weitere Ideen besprochen. Auch ging es darum, wie Düsseldorf Chemnitz auf dem Weg zur Europäischen Kulturhauptstadt 2025 begleiten und unterstützen kann. Außerdem traf sich Sven Schulze mit dem Vorstandsvorsitzenden von Vodafone. Bei dem Treffen schaute sich der Oberbürgermeister neue technische Möglichkeiten im sogenannten 5G-Labor an.

Lernen am fast lebenden Objekt

Täuschend echt wirkende Puppen mit allerlei Sensorik, moderne medizinische Geräte sowie Pflegebetten, mit denen die Schülerinnen und Schüler später auch in der Praxis arbeiten: Das Berufliche Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen an der Markthalle verfügt über eine neue Pflegeeinheit, die modernste Lernbedingungen bietet.

Dort, wo einst der Hausmeister der Schule wohnte, leben nun zwei Puppen. Eine liegt gerade in einem Pflegebett, die andere sitzt in einem Rollstuhl neben ihrem Bett. Durch den Raum dringt das Röcheln ihres Atems. Auch wenn es nur Puppen sind, wirken sie doch erstaunlich echt. »An diesen können wir alle pflegerischen Tätigkeiten üben«, erläutert Lehrerin Fanny Griesbach. Dazu gehört es, Verbände anzulegen, Puls- und Blutdruck zu messen, die Menschen richtig zu lagern, Katheter zu legen, Blut abzunehmen und Infusionen zu verabreichen. Dann setzt sich die Lehrerin Kopfhörer mit einem Mikrofon auf. »Darüber kann ich die Puppe sprechen lassen, sie zum Beispiel um Hilfe rufen lassen.« Die Reaktionen, die der Dummy beherrscht, umfassen selbst Hustenreiz, Atemnot und Erbrechen.

Außerdem steht in den Räumen ein Patientenlifter zur Verfügung. Mittels eines Gurtsystems kann die pflegebedürftige Person so aus dem Bett gehoben werden. »Das probieren die Schülerinnen und Schüler selbst aus«, sagt Fanny Griesbach. »So spüren sie, wie sich das anfühlt. Das schult ihre Empathie.« All das ist möglich in der neuen sogenannten Care-Unit des Beruflichen Schulzentrums für Gesundheit und Sozialwesen an der Markthalle, das sich in Trägerschaft der Stadt befindet. »Wir sind unglaublich stolz darauf. Jetzt können wir die Schülerinnen und Schüler noch besser auf ihren Beruf vorbereiten. Diese Technik ist absolut zeitgerecht und gehört zur modernsten aktuell in



Lehrerin Fanny Griesbach und Schulleiter Jirka Meyer zeigen, wie man die fast »lebenden« Patienten richtig lagert. Das lernen Schülerinnen und Schüler in der neuen »Care Unit« am Beruflichen Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen.
Foto: Kathrin Neumann

Berufsschulen«, sagt Schulleiter Mario Friedrich. Da vor zwei Jahren die bisherigen Ausbildungen der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege zur einer generalistischen Ausbildung Pflegefachfrau/-mann zusammengelegt wurden, schließt sich im Nachbarzimmer ein pädiatrischer Bereich an. Dort können die Schülerinnen und Schüler das Wickeln, Füttern und Anziehen der Kleinsten trainieren. Gar nicht so leicht, denn wie echte Babys können auch diese knapp vier Kilo schweren Puppen dank entsprechender Gelenke ihren Kopf nicht selbst halten. Sogar die angehenden Sozialassistenten und Erzieher absolvieren hier den pflegerischen Anteil in ihrer Lehre. »Oft hat man als junger Mensch in der Ausbildung noch einige Berüh-

rungsängste. Hier kann man das gut üben und muss sich nicht schämen, wenn es noch nicht so geklappt hat«, erläutert Ines Mauersberger, Fachleiterin Gesundheit und Pflege. Hinzu komme, dass in der Praxis häufig die Zeit fehle, sich langsam heranzutasten. Ohnehin wird die Auswertung großgeschrieben. Nicht nur, dass in der Pflegeeinheit Tablets zur Pflegedokumentation zum Einsatz kommen und ein großes Panel an der Wand hängt. »Wir trainieren mit den Puppen auch die Erste Hilfe«, erläutert Fanny Griesbach. »Dank der Sensorik können wir die Wiederbelebungsrate auf dem Smartphone darstellen und hinterher darüber sprechen, was besser gemacht werden müsste.« Lernen am beinahe lebenden Objekt.

Insgesamt 120.000 Euro hat die Ausstattung der Räume gekostet, finanziert aus den Mitteln der Stadt. Hinzu kommen rund 100.000 Euro, die nötig waren, um die seit 2018 leerstehende Hausmeisterwohnung im Dachgeschoss umzubauen. Allem voran musste auf dem Dach von außen eine Rettungsplattform installiert werden, damit sich nun bis zu 16 Personen gleichzeitig in diesen Räumen aufhalten dürfen. Nach den Winterferien wird der Unterricht hier starten, zu einem späteren Zeitpunkt ist eine feierliche Eröffnung geplant. Im Beruflichen Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen an der Markthalle lernen aktuell 870 Schülerinnen und Schüler in acht Ausbildungsrichtungen und vier Fachbereichen. Sie werden von rund 60 Lehrkräften unterrichtet. ■

Projektantrag »Kreativachse Chemnitz« erfolgreich

Die Stadt Chemnitz konnte im bundesweiten Förderprogramm »Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren« die Bewertungskommission mit dem Projektantrag »Kreativachse Chemnitz« überzeugen.

Dadurch kann sie für die kommenden Jahre bis 2025 mit Finanzhilfen in Höhe von 3 Millionen Euro zur Umsetzung des Vorhabens rechnen.

Inklusive der erwarteten Eigenmittel der Stadt von rund einer Million Euro stehen damit rund vier Millionen Euro für die »Kreativachse« in den nächsten Jahren zur Verfügung. Das Projektareal erstreckt sich über den Brühl, den Sonnenberg und die Straße der Nationen. Als bedeutender Bestandteil der weiter gefassten Innenstadtentwicklung soll sich das gesamte Gebiet als kreative Achse für Macherinnen und Macher von Kunst und Kultur, Handwerk, Handel, Gastronomie und sozialen Projekten etablieren. Dabei soll mit individuellen Konzepten Leerständen und ausbleibenden Kundinnen und Kunden sowie Passantinnen und Passanten entgegengewirkt werden. In der Stadt- und Raumplanung spricht man von sogenannten »Trading-Down«-Effekten in den betreffenden Lagen. Neben der Aktivierung von Leerstandsflächen durch neue Nutzungen wird das Areal eine zusätzliche Belebung durch geeignete Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums erfahren. So sollen die Aufenthalts-



Die »Kreativachse Chemnitz« soll die Innenstadt mit dem Sonnenberg und dem Brühl und damit auch die Menschen verbinden, die sich in diesen Stadtteilen in sozialen, kulturellen und künstlerischen Projekten sowie in der Gastronomie und im Handwerk engagieren.

Foto: Stadt Chemnitz

qualität und damit auch die Verweildauer erhöht sowie vielfältige Nutzungsmöglichkeiten für unterschiedliche Gruppen mit unterschiedlichen Ansprüchen geschaffen werden. Kreative Veranstaltungsformate werden den Akteuren Möglichkeiten des Austauschs und einer weiteren Vernetzung bieten. Nach dem formalen Zuwendungsverfahren sollen ab Sommer 2022 entsprechende Projektstrukturen aufgebaut sowie entsprechende Maßnahmen konkretisiert werden. Um das Projekt erfolgreich umzusetzen, bedarf es des Engagements einer Vielzahl unterschiedlicher Ak-

teurinnen und Akteure, die die Stadt für das Projekt gewinnen möchte. So werden derzeit Informationsveranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kultur sowie der Wirtschaft durchgeführt, um die »Kreativachse« näher vorzustellen und die damit verbundenen Möglichkeiten für die Stadt Chemnitz zu vermitteln. Bestandteil der noch einzureichenden Unterlagen ist ein Stadtratsbeschluss mit Bekenntnis zum Projekt und der Bereitstellung des bezifferten Eigenanteils der Kommune, der 25 Prozent der Gesamtprojektkosten betragen wird. Der Stadtrat wird in

seiner Sitzung am 16. März darüber entscheiden. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hatte Städte und Gemeinden Mitte des vergangenen Jahres dazu aufgerufen, Projektvorschläge für innovative Konzepte und Handlungsstrategien zur Stärkung der Resilienz von Innenstädten sowie deren Krisenbewältigung einzureichen. Das Fördervolumen des Programms liegt dabei bei 250 Millionen Euro, das sich nun deutschlandweit auf 238 Kommunen verteilt.

www.chemnitz.de/kreativachse

Absage des Jahrmarktes

Der für den 7. Februar geplante Jahrmarkt rund um das Rathaus kann nicht stattfinden. Nach der bis 6. Februar gültigen Fassung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung sind Veranstaltungen wie der Jahrmarkt weiterhin untersagt. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung über den 6. Februar hinaus verlängert wird. Auch wenn es am 7. Februar wieder möglich sein sollte, kann der Jahrmarkt nicht durchgeführt werden. Die eventuelle neue Regelung wäre so kurzfristig nicht umsetzbar. Im Gegensatz zum Wochenmarkt werden auf dem Jahrmarkt nicht ausschließlich Waren des täglichen Bedarfs und Lebensmittel gehandelt.

Bau der Kaßbergauf-fahrt abgeschlossen

Nachdem auch die Dokumentation der Baumaßnahme und die Nacharbeiten abgeschlossen sind, ist die Baumaßnahme »Sanierung Karl-Schmidt-Rottluff-Brücke über die Chemnitz und Fabrikstraße Bw 03.12« nun offiziell abgeschlossen. In knapp zwei Jahren Bauzeit sind die Brücke, die Stützwand (stadtauswärts rechts) und die Treppenanlage an der Fabrikstraße – unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes – grundhaft saniert worden. Für die Arbeiten musste sie für den Verkehr voll gesperrt werden. Die mehr als 150 Jahre alte Brücke war bei der Brückenhauptprüfung 2014 mit einer sehr schlechten Bauzustandsnote von 3,4 bewertet worden, es bestand dringender Handlungsbedarf. Als eine der Hauptzufahrten zum Kaßberg befuhren zuletzt täglich ca. 8000 Fahrzeuge (davon 400 Radfahrer) die Brücke. 2015 wurden in Spitzenzeiten 350 Fahrzeuge je Fahrtrichtung pro Stunde gezählt. Mit der Sanierung erfolgte eine generelle Verstärkung der Brückenkonstruktion und somit eine Ertüchtigung für mögliche zukünftige Verkehrslasten. Auch der Straßenabschnitt von der Theaterstraße bis Hohe Straße wurde erneuert. Zudem wurden neue Laternen im historischen Design angebracht. Diese haben zeitgemäße Beleuchtungselemente und auch eine neue Stromzufuhr erhalten. Weiterhin wurde ein neuer Fahrgastunterstand für den öffentlichen Nahverkehr errichtet. Die Trägerin der Baumaßnahme »Sanierung Karl-Schmidt-Rottluff-Brücke über die Chemnitz und Fabrikstraße Bw 03.12« ist die Stadt Chemnitz. Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

Im Winter nachhaltig mobil

Auch während des Winters ruft das Verbundprojekt NUMIC mit der Stadt Chemnitz und weiteren Partnern zu mehr nachhaltiger Mobilität zu Fuß sowie mit dem Rad auf.

Gleichzeitig steht das Verkehrsverhalten der Chemnitzerinnen und Chemnitzer im aktuellen Fokus der Forschenden.

Mit der vom Projektpartner Fraunhofer IAO entwickelten NUMIC-App können Nutzende ihre alltäglichen Wege aufzeichnen und anschließend dem Forschungsteam zur Verfügung stellen. Dies geschieht durch das Hochladen der Daten innerhalb der App. Eine Meldefunktion ermöglicht es außerdem, Orte entlang der



Jeder Weg durch die Stadt – ob zu Fuß, mit dem Rad, dem Auto oder der Bahn – kann in der App eingetragen werden.

Foto: Katja Kluge

Wegstrecke zu markieren und mit Hinweisen oder Anmerkungen zu versehen. Sowohl die hochgeladenen Wegstrecken als auch die zugehörigen Meldungen wertet das Team regelmäßig anonymisiert aus. Um

auch Personen ohne eigenes Android-Smartphone die Teilnahme zu ermöglichen, besteht die Möglichkeit, Smartphones für die Laufzeit des Projekts auszuleihen. Anfragen können per E-Mail unter dem Stich-

wort Smartphone an numeric@stadt-chemnitz.de gerichtet werden. Seit die NUMIC-App im Juli 2021 im Google Play Store zum Herunterladen für Smartphones mit Android-Betriebssystem bereitsteht, wurde sie von zahlreichen Personen genutzt. Die Teilnehmenden haben verschiedene Wegstrecken aufgezeichnet und bislang über 100 Strecken übermittelt. Was das NUMIC-Team bisher daraus entnehmen konnte, ist, dass die meisten Wege innerhalb von Chemnitz stattfinden und im Durchschnitt etwa 30 Minuten dauern. Die Strecken zur Arbeit, während der Freizeit oder auf dem Weg zum Einkauf wurden etwa gleich oft dokumentiert, was die alltägliche Mobilität in Chemnitz widerspiegelt. Das Projekt NUMIC läuft noch bis zum Sommer dieses Jahres. Neben dem Mitmachen per App ist die Chemnitzer Bevölkerung eingeladen, sich bei der Umfrage zu den umgesetzten Mobilitätsmaßnahmen auf numeric.city zu beteiligen.



Oberbürgermeister empfängt Generalsekretär aus Japan

Am 20. Januar hat sich Oberbürgermeister Sven Schulze im Chemnitzer Rathaus mit Shuji Kogi getroffen, dem Generalsekretär des EU-Japan Komitees.

Shuji Kogi war in den Tagen zuvor in Stadt und der Kulturregion unterwegs, um gemeinsam mögliche Kooperationen im Rahmen der Europäischen Kulturhauptstadt 2025 zu diskutieren. Er lernte dabei erste Akteure kennen und das Team Chemnitz 2025 stellte ihm die Pläne für das Kulturhauptstadtjahr vor.

Das EU-Japan-Fest, dem er angehört, kümmert sich seit fast 30 Jahren um die Verbindungen von Japan zu den Europäischen Kulturhauptstädten.

Foto: Stadt Chemnitz

Behördenrufnummer 115 feiert 10. Geburtstag

Ob es um die Zulassung eines neuen Fahrzeuges, ein Führungszeugnis, einen verlorenen Schlüssel oder Fragen zur Schulanmeldung geht: Bei der 115 bekommt man die richtige Auskunft.

Als erste Anlaufstelle für alle behördlichen Fragen erhalten Bürgerinnen und Bürger schnell und zuverlässig eine Antwort. Egal, welche Behörde oder Verwaltungsebene zuständig ist: Die Recherche übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Servicecenters. Die 115 ergänzt so auf telefonischem Weg den Bürgerservice der städtischen Ämter.

Die Behördennummer 115 hat sich in Chemnitz in den vergangenen Jahren zu einer festen Größe im Bürgerservice der Stadt entwickelt. Trotz digitaler Medien ist das Telefon nach wie vor ein beliebter Kommunikationsweg. Die Anliegen lassen sich einfacher als in einem Brief oder einer E-Mail formulieren, Fragen werden direkt beantwortet und Nachfragen können unmittelbar gestellt werden. Seit dem 1. Februar 2012 erreichten fast 600.000 Anruferinnen und Anrufer das Servicecenter der Stadt über die Behördennummer. Sechsmal mehr als im Anfangsjahr der 115 wird diese Rufnummer inzwischen gewählt. Ihre Bekanntheit zeigt den Bedarf an kompetenter telefonischer Auskunftserteilung.

Die 115 funktioniert auf freiwilliger Basis als gemeinsames Vorhaben von Bund, Ländern und Kommunen. Finanziert wird die 115 vom Bund und den Ländern. Die dezentrale In-



Foto: Ulf Dahl

frastruktur vor Ort stellen die Kommunen bereit. Bundesweit beteiligen sich derzeit über 550 Kommunen, 14 Bundesländer sowie die gesamte Bundesverwaltung an der 115. Die Behördennummer ist bundesweit und mit der Ländervorwahl auch aus dem Ausland erreichbar.

Alle Teilnehmenden stellen Informationen in einer gemeinsamen Wissensdatenbank bereit. Über 50 kommunale Servicecenter in der gesamten Bundesrepublik geben Auskünfte zu allen Verwaltungsebenen. Ein gemeinsames Serviceversprechen aller Teilnehm-

den ermöglicht eine Erreichbarkeit der Verwaltung über die 115 bundesweit zu einheitlichen Servicezeiten mit stets umfassendem Kundenservice.

Die Mitarbeitenden der Behördenrufnummer sind von montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr zu erreichen. Die Angelegenheit wird beim ersten Kontakt erledigt. Sollte dies einmal nicht möglich sein, leiten die Mitarbeitenden sie zur Bearbeitung weiter.

In Sachsen betreiben die Städte Leipzig und Chemnitz eigene kommunale Servicecenter. Die 115 ist durch die gegenseitige Kooperation, Vernetzung und Unterstützung ein gutes Beispiel für umfassende und interkommunale Zusammenarbeit. Auch die digitale Entwicklung von Verwaltungsdienstleistungen wird die 115 weiterhin und zukünftig auch noch stärker begleiten und die Fragen der Bürgerinnen und Bürger dazu beantworten. ■

Jugendliche können sich für Berufsorientierung anmelden

Schau rein! 2022: Anmeldung offen für »Woche der offenen Unternehmen Sachsen«

Die jährliche, sachsenweite Initiative zur Berufsorientierung »Schau rein! – Woche der offenen Unternehmen Sachsen« findet in diesem Jahr vom 14. bis 19. März statt. Schülerinnen und Schüler können sich für die Berufsorientierungsinitiative anmelden und Veranstaltungen buchen. Für Unternehmen besteht auch weiterhin die

Möglichkeit, Angebote auf der Plattform www.schau-rein-sachsen.de einzustellen.

In diesem Jahr wird »Schau rein!« in hybrider Form stattfinden: Abhängig von der pandemischen Lage bieten Unternehmen Veranstaltungen in Präsenz und auch digitale Veranstaltungen an. Es sind insbesondere die Praxiserfahrungen, die »Schau rein! – Woche der offenen Unternehmen Sachsen« ausmachen.

Jugendliche erhalten die Möglichkeit, sich selbst auszuprobieren. Die digitalen Angebote bilden eine Alternative für Schülerinnen und Schüler, um trotz pandemiebedingter Einschränkungen Einblicke in den

Berufsalltag zu bekommen, Unternehmen kennenzulernen und Kontakte zu knüpfen.

Derzeit können Jugendliche an mehr als 2.500 Angeboten teilnehmen und durch eine Vielzahl an Plätzen Einblicke in verschiedene Berufswelten erhalten. Schülerinnen und Schüler erfahren Wissenswertes zu zentralen Aufgaben in den jeweiligen Berufen, zu Anforderungen und Ausbildungsmöglichkeiten sowie zu Bewerbungsmodalitäten.

Zu den Präsenzveranstaltungen fahren Schülerinnen und Schüler kostenfrei mit der Schau-rein!-Fahrradt. Diese kann bis zum 2. März auf der Plattform gebucht werden. Im Vorfeld zu »Schau rein!« gibt es

in diesem Jahr erneut einen Livestream rund um verschiedene Berufe. Dieser findet am Vormittag des 8. Februars statt und kann dadurch optimal in den Schulunterricht integriert werden. Die Ausstrahlung erfolgt über die Plattform Youtube. Für den Livestream ist keine Anmeldung erforderlich.

Informationen rund um die Woche der offenen Unternehmen werden unter www.schau-rein-sachsen.de bereitgestellt. Auszüge an Angeboten sind auf der Website zum Download unter www.schau-rein-sachsen.de/downloads-schulen.php verfügbar und können von Lehrkräf-

ten genutzt werden. In allen sächsischen Landkreisen und Kreisfreien Städten stehen Ansprechpersonen der regionalen Projektträger für Rückfragen zur Verfügung: www.schau-rein-sachsen.de/kontakt.php ■



Chemnitzer Tausendsassa

Macher der Woche

Kai Winkler ist in der freien Kulturszene der Stadt ein Begriff. Seit mehr als 28 Jahren ist das Alternative Jugendzentrum (AJZ) seine Heimat, wie er selbst sagt. Mittlerweile ist der 42-Jährige auch wieder im Vorstand tätig. Außerdem unterstützten er und seine Mitstreiter mit dem Kulturbündnis »Hand in Hand« Clubs in Chemnitz, die durch die Corona-Pandemie in finanzielle Not geraten waren. Und seit ca. anderthalb Jahren engagiert sich Winkler für das Projekt Kulturhauptstadt Europas 2025 – all das ehrenamtlich neben seinem Berufsalltag in der Reifenbranche. Weil das noch nicht genug ist, versucht er sich seit dem vergangenen Jahr auch noch als Barbetreiber.

Du hast ja einen vollen Terminkalender. Konntest du das vergangene Jahr schon Revue passieren lassen und was war dein einprägsamstes Ereignis 2021?

Kai Winkler: Das war ganz klar der European Peace Ride. Das war für mich die emotionalste Sache, die ich gemacht habe bzw. auch selber mit organisiert habe.

Während die Bewerbungsphase für den Titel »Europäische Kulturhauptstadt 2025« war dies einer der Höhepunkte: Im September 2020 brachten 39 Radfahrerinnen und Radfahrer, eine bzw. einer für jeden Stadtteil, das offizielle Bewerbungsbuch von Chemnitz nach Berlin. Dabei hatte die Route der Aktiven die Form eines C auf der Landkarte. Aus dieser Aktion ist mehr geworden – der European Peace Ride (EPR). Im vergangenen Jahr fuhren fast 90 Radfahrerinnen und Radfahrer innerhalb von 36 Stunden von Chemnitz nach Prag und wieder zurück. Dabei meisterten sie über 413 Kilometer und 5.500 Höhenmeter. Vorbild ist die legendäre internationale Friedensfahrt, das von 1948 bis 2006 bedeutendste Amateurrennen im Radsport.

Warum war das für dich das einprägsamste Ereignis?

So eine Veranstaltung kann man nicht einfach so üben. Das war so auf Kante genäht, mit so vielen Akteuren, die sich daran beteiligten. Nicht auszudenken, was da hätte alles schiefgehen können. Es musste einfach funktionieren. Wie wir uns bei der Ankunft in Chemnitz am Karl-Marx-Kopf in den Armen lagen, das war sehr emotional. Damit habe ich aber meiner Gesundheit keinen Gefallen getan.

Weil du die 36 Stunden, in denen gefahren wurde, nicht geschlafen hast oder die drei Wochen vorher schon nicht? Dazu muss man wissen, dass du als Organisator nicht per Fahrrad mitgefahren bist.

(lacht) Es wäre schön, wenn es nur drei Wochen gewesen wären. Es waren mehrere Phasen, in denen ich nicht schlafen konnte. Wenn man



Foto: Philipp Köhler

mit Partnern jenseits der Grenze zusammenarbeitet, geht auch einiges schief. Das sind Mentalitäts- und Verwaltungsfragen, bei denen man unterschiedlich tickt. Das meine ich jetzt gar nicht wertend, man geht einfach mit anderen Voraussetzungen an die Sache ran. Ganz ehrlich: Ich wäre lieber an dem Tag mitgefahren. Auf dem Fahrrad hätte ich wenigstens meine Ruhe gehabt.

Die Idee des EPR geht zurück auf die Übergabe des Bid Book im September 2020. Das war eine unglaublich öffentlichkeitswirksame Aktion. Wie bist du dazu gekommen? Hast du wieder einmal zu spät den Finger runtergenommen, als Mitstreiter gesucht wurden?

Also wenn ich das jetzt erneut erzähle, werden es mir auch viele wieder nicht glauben. Aber es war genau so: Um ein Radsportteam nebenbei aufzubauen, haben wir, Steffen Ulbrich und ich, 2018 die Firma Fit4Bike gegründet. Damit sind wir sehr aktiv im Radsport unterwegs, haben Kontakt zu Vereinen und fahren Rennen. Wir wollten mit Fit4Bike ein Netzwerk von professionell geführten Radverleihstationen aufbauen. Denn das gibt es im Erzgebirge noch nicht. Als wir damit begonnen haben, auch schon Gespräche mit großen Investoren führten, kam die Pandemie und die Nachfrage nach Fahrrädern stieg. Die Investoren, die uns Räder zur Verfügung stellen wollten, konnten plötzlich ihren eigenen Bedarf nicht mehr decken. Und Hotels wollten natürlich nicht mit uns reden, weil sie in dem Zeitraum gar nicht geöffnet hatten. Also standen wir mit unserer neu gegründeten Firma und unserem Geschäftsmodell da und fragten uns: Was machen wir jetzt? Gleichzeitig wurde an der Bewerbung zur Kulturhauptstadt Europas gearbeitet und meinem Geschäftspartner und mir fehlte in diesem Prozess der Sport. Ich habe Sören Uhle, den Geschäftsführer der CWE, kennengelernt und wir kamen ins Gespräch. Als das dann zum European Peace Ride führte, haben wir unsere Finger natürlich nicht heruntergenommen. Denn das war genau unser Thema.

Was hast du nach der Bid Book-Übergabe gefühlt?

Das war überwältigend. Mit dieser Fahrt standen wir plötzlich in den großen deutschen Tageszeitungen. Emotional war das natürlich eine Riesenummer und aus dieser Sache ist ja dann alles Weiterführende entstanden. Ich glaube, beim C habe ich gesagt, das war das Krasseste, was ich je erlebt habe. Jetzt habe ich das beim EPR letztes Jahr gesagt. Nun bin ich gespannt, was dieses Jahr kommt. Für mich persönlich wurde dadurch mein Leben komplett über den Haufen geworfen und ich sortiere mich gerade in vielen Sachen ganz neu.

Kai Winkler bezeichnet sich als »den größten Spießer, den ich kenne«: Verheiratet seit vielen Jahren, hat zwei Kinder und sammelt Räuchermänner. Doch dieses spiessige Leben verbirgt er nach außen gut.

Seit mittlerweile drei Jahren findet jeder, der dich googelt, regelmäßig Presseartikel über dich. Woran liegt das? Du scheinst nur so vor verschiedenen Ideen zu sprudeln. Bist du so ein Tausendsassa?

Das bin ich tatsächlich. Ich kann nicht Nein sagen. Meistens kommen die Ideen nicht von mir sondern von anderen. Aber wenn es um die Ausgestaltung geht, kann ich mit meinen Kontakten helfen. Ich bin in sehr vielen Welten unterwegs, habe zum einen ein ganz normales wirtschaftliches Unternehmen in der Reifenbranche, zum anderen komme ich aus dem AJZ und bin seit Jahren mit dem Haus verbunden. Ich bin dort als Booker (Anm. der Redaktion: Person, die Künstlerinnen und Künstler bucht) tätig, für die Bar zuständig und bin im Vorstand.

Und dann war die Pandemie ein Grund für meine Präsenz. Durch Einschränkungen und geschlossene Clubs mussten wir uns in alle Richtungen neu erfinden. Es geht um das Überleben einer ganzen Branche. Und da waren ich und meine Kolleg*innen mit unserem Kulturbündnis Hand in Hand regelmäßig in den Medien.

Das Kulturbündnis »Hand in Hand« wurde Anfang 2018 als Reaktion der Kultur- und Clubszene auf einen innerstädtischen rechten Aufmarsch gegründet. Zu den Erstunterzeichnerinnen und -unterzeichnern gehörten folgende Initiativen und Einrichtungen: Aaltra, AJZ, Atomino, Kulturhaus Arthur, Lokomov, N'dorphan Club, Nikola Tesla, Odradek, Subway to Peter, Spinnerei, Transit, Weltecho und Zukunft sowie das Fuego a la Isla Festival, der freie Radiosender Radio T und die Chemnitzer Stadtindianer. Während der Corona-Pandemie half das Bündnis mit Soli-Tickets oder dem Verkauf des Kulturbieres, das Überleben der Clubszene zu sichern.

Wir sitzen für das Interview im Subway to Peter: Du fungierst auch gelegentlich als Kneipenbetreiber. Was hast du bzw. was habt ihr vor mit der Chemnitzer Kultlocation, die schon ein paar Jahre geschlossen hat?

Kai Rösner und Uwe Schmidt, die bereits zu den alten Zeiten im »Subway to Peter« tätig waren, kamen mit der Idee eines Mikroprojektes, das sich »Re:AnimierBar« nennt, auf mich zu. Wir wollen diesen Ort, das Subway to Peter, wieder öffnen, weil wir einfach Bock drauf haben, in alten Zeiten zu schwelgen. Im vergangenen Jahr fand eine Party hier statt, die ein voller Erfolg war. Jetzt versuchen wir, mit dem Konzept so viel Lust zu schaffen, dass es vielleicht jemanden gibt, der hier reingeht und es betreibt. Wir werden dieses Jahr zwei Veranstaltungen durchführen. Eine im Mai und eine im September, die um den Subway-Geburtstag liegen wird. Wenn es so kommt, wie wir uns das vorstellen, wird es wie zu alten Zeiten. Verbunden mit der Hoffnung, diese Räumlichkeiten wieder für andere zu öffnen.

Was hat dich davon überzeugt, dass Chemnitz Kulturhauptstadt sein kann? Mich hat das im Bid Book auf Chemnitz zugeschnittene Machertum gereizt, weil das Chemnitz ist. Dieses Machertum findet sich in der Stadt an jeder Stelle wieder. Das hat auch etwas mit unserer Geschichte zu tun. Wir können uns nicht mit

Hochkultur schmücken, weil wir das einfach nicht sind. Das wäre unehrlich. Insofern war das Bid Book sehr authentisch. Dann ist Chemnitz eine sehr zerrissene Stadt, was unser braunes Hinterland angeht. Dass sich getraut wurde, das einmal offen zu thematisieren, fand ich super. Wir hätten die Jury auch nicht überzeugt, wenn wir uns irgendetwas aus den Fingern gesaugt hätten.

Was meinst du mit braunem Hinterland?

Ich bin davon überzeugt, dass wir in Chemnitz ein Nazi-Problem in der Vergangenheit hatten, immer noch haben und, wenn wir als Stadt und als Gesellschaft nicht ein paar Anstrengungen unternehmen und uns damit auseinandersetzen, auch weiterhin haben werden. Das hat sich in den 90er-Jahren angebahnt und bis jetzt durchgezogen. Deshalb ist es wichtig, etwas dagegen zu tun. Es gibt ganz viele Menschen und Initiativen in der Stadt, die sich gegen Rechtsextremismus stellen.

Woher kommt deine Liebe zu dieser Stadt?

Meine Liebe zu Chemnitz musste erst wachsen. Ich bin mit sechs Jahren aus Radebeul gekommen, auf dem Sonnenberg groß geworden, in Hilbersdorf weiter gewachsen, um dann über Adelsberg auf dem Kaßberg zu landen. Ich kann über unsere Stadt ganz gut mitreden. Ich war und bin teilweise immer noch in verschiedenen Vereinen aktiv, fand im AJZ meine Heimat und habe mir die eigene Welt von außerhalb nach Chemnitz geholt. Seit der Corona-Krise agieren und interagieren wir in der Kulturszene viel mehr miteinander, denken gemeinsam Sachen.

Wo siehst du Chemnitz im Kulturhauptstadtjahr 2025?

Weil sich so viele Akteur*innen beteiligen, wird es ein großartiges Kulturhauptstadtjahr. Wichtig ist, dass es nachhaltig wird und über 2025 hinaus existiert. ■

Alle Interviews mit den Macherinnen und Machern der Woche gibt es zum Nachlesen unter:
www.chemnitz.de/MacherDerWoche

Lexikon der Kulturhauptstadt

C wie Confusion

Verwechslung, Verwirrung, das große Durcheinander. Das alles kann das englische Wort »Confusion« bedeuten. Warum wir es hier aufnehmen? Weil es den programmatischen ersten Teil des Kulturhauptstadtjahres in Kaunas beschreibt. Es folgen noch der zweite Teil »Confluence«, was so viel heißt wie »Zusammenfluss« und der dritte Teil »Contract«, was man mit »Vertrag« oder »Auftrag« übersetzen kann. Was das im Ganzen bedeutet? Dass Kaunas sich auf den Weg macht, eine eigene Identität zu finden. Und das kann am Anfang manchmal ein bisschen Verwirrung stiften.

H wie Hutfestival

Als Festival für Straßenkunst findet das Hutfestival in diesem Jahr bereits zum fünften Mal in Chemnitz statt. Veranstalter wird es von der C³ – der Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH. Diese lädt jedes Jahr lokale, nationale und internationale Straßenkünstlerinnen und -künstler ein, die in der Chemnitzer City auf verschiedenen Bühnen ihr Können beweisen. Dabei geht die Bandbreite von Zaubershow über akrobatische Darbietungen bis hin zu Feuershows und Kleinkunst. Hutfestival heißt es, weil Straßenkünstler meist von dem Leben, was im Hut gesammelt wird. Doch auch die Zuschauerinnen und Zuschauer sind herzlich eingeladen, Hüte zu tragen.

Z wie Zentralhaltestelle

Verkehrt man in Chemnitz mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, wird einen die Fahrt unweigerlich am zentralen Umsteigepunkt, der »Zenti«, vorbeiführen. Einmal ausgestiegen, lassen einen die vielen Bahnsteige direkt vom ICE träumen, allerdings bringt die chaotische Suche nach dem Haltepunkt der Anschlussfahrt einen manchmal direkt wieder auf den Boden der Tatsachen zurück. Trotzdem hat jeder Chemnitzer und jede Chemnitzerin die Zentralhaltestelle irgendwie in sein oder ihr Herz geschlossen oder wird dies spätestens nach der nächsten Partynacht tun, wenn der Haltepunkt des Nachtbusses einmal gefunden ist. ■

Auf dem Weg zu Chemnitz 2025

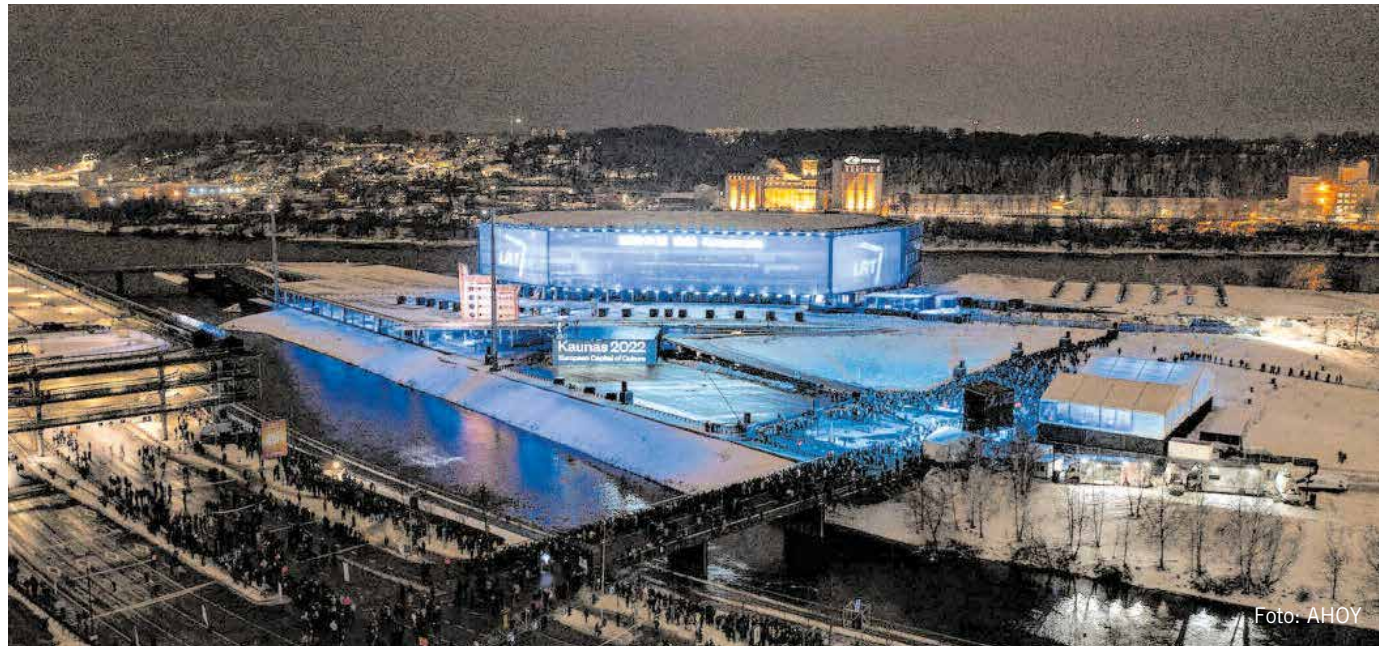


Foto: AHOY

Eröffnung der Europäischen Kulturhauptstadt Kaunas 2022

Oberbürgermeister Sven Schulze und Stefan Schmidtke, der Geschäftsführer der Chemnitzer Kulturhauptstadt GmbH, waren am vergangenen Wochenende zur Eröffnungsfeier von Kaunas 2022 eingeladen. Die litauische Stadt ist eine der drei Kulturhauptstädte Europas in diesem Jahr.

Sven Schulze und Stefan Schmidtke sprachen mit Visvaldas Matijosaitis, dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Kaunas, und weiteren internationalen Gästen über mögliche Verbindungen für Chemnitz und eine Zusammenarbeit in unserem Kulturhauptstadtjahr. ■



Podcastfolge mit Stefan Schmidtke

Podcasts sind in den vergangenen Jahren zu einem beliebten Zeitvertreib geworden. Gerade bei langen Autofahrten, beim Bügeln oder einfach zum Entspannen hören viele Menschen gerne Gespräche zu Themen, die sie betreffen oder zu denen sie immer schon mehr wissen wollten. Man bekommt also mit, was passiert, und kann nebenbei noch

weitere Tätigkeiten erledigen. Vergleichbar ist das am ehesten mit einer ausführlichen Radiosendung. Auch in Chemnitz gibt es einige Podcast-Formate wie etwa den »Zentralhaltestellen Podcast«. In unregelmäßigen Abständen sind Gäste eingeladen; in der aktuellen Ausgabe ist Stefan Schmidtke zu Gast. Er berichtet von den Prozessen, die gerade anstehen und beschreibt seine Beobachtung, dass es in der Stadt eine große Lust am Machen gibt. Mehr soll an dieser Stelle nicht verraten werden, zu hören gibt es den Podcast unter www.zentralhaltestelle.de. ■



Grund #23
Dank des Titels
Europäische
Kulturhauptstadt 2025
können wir unsere
Innenstadt
verschönern.



MITMACHEN

Die Schaufenstergalerie "Karl liebt Käthe" sucht talentierte Künstler und Künstlerinnen! Die Schaufenstergalerie im TIETZ lädt uns ein, jeden Monat neue und unbekannte Künstler und Künstlerinnen unserer Stadt zu entdecken. Diese Werke offenbaren intime Einblicke und zeigen uns, was in den ganz privaten Ateliers und Hinterstübchen der Stadt für kreatives Potential steckt. Für dieses Jahr sind noch ein paar Ausstellungsplätze frei! Mehr Informationen gibt es auf den Social-Media-Kanälen @karl_liebt_kaehe oder per Mail an karlliebtkaethe@gmail.com.

MITMACHEN

"Upcycling"-Ideen für das Hutfestival gesucht!

Jedes Jahr zum Hutfestival wird die Chemnitzer Innenstadt zu einer großen Bühne der Straßenkunst. Jetzt werden witzige, kreative Ideen und Installationen gesucht, die das Festivalgelände noch schöner machen, die zum Nachdenken oder Schmunzeln anregen, oder auch einfach nur schön anzusehen sind. Mehr Informationen gibt es hinter dem QR-Code.



»Achtung Werbung!«

Die Kunstsammlungen Chemnitz zeigen am Theaterplatz bis zum 20. Februar Plakate von der Belle Époque bis in die 1960er Jahre

Die Ausstellung »Achtung Werbung!« zeigt einen Querschnitt der schönsten Plakate aus dem hiesigen Sammlungsbestand. Neben den wichtigsten Druckereien sind sowohl die Pioniere als auch die führenden Künstlerinnen und Künstler der Plakatkunst vertreten.

Kern der farbenprächtigen Schau bilden 100 Plakate zu Themen wie Reisen, Sport, Industrie, Genussmittel und Mode. Unter den Ausstellungstücken sind beliebte Klassiker zu sehen, aber auch bislang verborgene Schätze. Während Sarah Bernhardt als Jugendstil-Göttin für ihr neues Stück oder Asta Nielsen für einen frühen Stummfilm wirbt, setzen ikonische Plakate den Funken einer Zündkerze, den Schriftzug eines Zigarettenspiess oder ein seltenes Tier prägnant in Szene. Sollten die Plakate einst Freude auf einen

Urlaub mit dem FDGB-Ferdiendienst oder eine Reise mit der Deutschen Bundesbahn wecken, sind sie heute vor allem Zeugen einer vergangenen Zeit und laden zum Betrachten ein. Mit der Erfindung der Lithografie entwickelte sich das Plakat ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert zum bildmächtigen Massenmedium. Noch heute gelten Plakate trotz digitaler Medien als eine der wirksamsten Formen der Werbung. Davon profitierten auch regionale Künstler in hohem Maße. Rolf Keller etwa entwarf für die Chemnitzer Kunsthütte und den Kunstgewerbeverein farbenfrohe und fantasievolle Plakate, die als handkolorierte Unikate in der Ausstellung zu sehen und Teil einer der umfangreichsten und ältesten Plakatsammlungen Deutschlands sind. Dank der Finanzierung der Ernst von Siemens Kunststiftung im Rahmen der Corona-Förderlinie konnte der Kernbestand der Schau einer aufwendigen Restaurierung unterzogen werden und damit die wertvolle Sammlung dem Publikum noch weiter erschlossen werden. ■

Öffnungszeiten:
Di, Do – So & Feiertag: 11 – 18 Uhr
Mi: 14 – 21 Uhr
www.kunstsammlungen-chemnitz.de



Plakat für Wanderer-Räder von 1914; Farblithografie, Kunstsammlungen Chemnitz. Foto: Kunstsammlungen Chemnitz

Theater Chemnitz: Premiere verschoben

Die coronabedingte Schließzeit des Opernhauses Chemnitz und die Einschränkung des Probenbetriebs bedeuten, dass die für Januar und Februar geplanten Premieren in Oper und Ballett verschoben werden müssen. Im Musiktheater betrifft es die Premieren der Operette »Die lustige Witwe« von Franz Lehár, der Oper »Carmen« von Georges Bizet und der Kinderoper »Brundibár« von Hans Krása. Diese drei Premieren werden in die Spielzeit 2022/2023 verlegt. Die Uraufführung eines neuen Tanzstücks von Sebastian Kloborg innerhalb der Reihe »Showcase« wird voraussichtlich im Juni 2022 innerhalb des Festivals TANZ | MODERNE | TANZ stattfinden. Die Unberechenbarkeit des weiteren Verlaufs der Corona-Pandemie erschweren eine verbindliche langfristige Planung der Theaterspiellpläne. Deshalb haben sich die Theater Chemnitz entschieden, die Ticket-Vorverkaufsfristen ab sofort bis zum Spielzeitende zu verkürzen. Der Kartenvorverkauf für die Vorstellungen und Konzerte im März beginnt damit erst am 15. Februar. Tickets für die Veranstaltungen im Zeitraum April bis Juli sind dann jeweils zum 1. des Vormonats buchbar. Mit dieser Entscheidung hoffen die Theater Chemnitz, dem Publikum verbindliche Aufführungstermine anbieten zu können und das Risiko von Absagen und/oder Verschiebungen zu minimieren. ■

EIBI-Wettbewerb für soziale Innovation

Die EU-Stelle der Stadt Chemnitz informiert darüber, dass das EIB-Institute (Europäische Investitionsbank) den elften Wettbewerb für soziale Innovation startet und zur Einreichung von Vorschlägen aufruft. Der Wettbewerb soll innovative Ideen und Initiativen fördern, die einen Nutzen für Gesellschaft und Umwelt haben. Verschiedene Ideen, die die Welt verändern, unter anderem aus den Bereichen Bildung, Gesundheit und Beschäftigung, neue Technologien oder Systeme und Prozesse können eingereicht werden. Es werden Gewinner in zwei Kategorien ermittelt: einer allgemeinen Kategorie und der Sonderkategorie »blaue und grüne Wirtschaft«. Die Preise sind mit 75.000 Euro für den ersten und 30.000 Euro für den zweiten Platz dotiert, hinzu kommt ein Publikumspreis in Höhe von 10.000 Euro. Die Bewerbungsfrist endet am 24. Februar um 23.59 Uhr. Weitere Informationen (in Englisch) gibt es unter www.institute.eib.org/programmes/social-social-innovation-tournament. ■

Stadtbibliothek erweitert Online-Lernangebot

Digitale Kurse zu Medienkompetenz und digitales Training für Schülerinnen und Schüler

Die Stadtbibliothek Chemnitz hat ihr Brockhaus-Online-Angebot erweitert. Neben der Online-Enzyklopädie und dem Schülertraining haben Nutzende Zugriff auf digitale Nachschlagewerke für alle Altersklassen, Online-Kurse zum Verhalten im Internet sowie ein Wissensportal zum Klima.

Mit den beiden Online-Kursen »Fit im Internet für Erwachsene« und »Sicher im Web für Jugendliche« bietet die Stadtbibliothek Chemnitz nun ein Angebot zum Erlernen wichtiger Kompetenzen für das Leben in der digitalen Gesellschaft an. Die Kurse widmen sich der Medienkompetenz. Jugendliche und Erwachsene lernen unter anderem, wie sie

mit Fake News umgehen und ihre persönlichen Daten schützen können. Das Schülertraining für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Latein und Mathematik hilft Schülerinnen und Schülern beim Verstehen von Unterrichtsinhalten und Schließen von Wissenslücken. Sie können sich damit auf bevorstehende Tests und Klassenarbeiten vorbereiten. Im Wissensportal »Klima der Welt« erhalten Nutzerinnen und Nutzer der Stadtbibliothek Chemnitz umfangreiche Informationen über das Klima verständlich aufbereitet. So können sie sich das notwendige Wissen aneignen, um die Klimadebatte zu verfolgen und aktiv daran teilzunehmen. Voraussetzung für die Nutzung dieser und aller anderen Online-Angebote der Stadtbibliothek ist der Besitz eines Bibliotheksausweises. Der Zugriff ist dann von überall aus möglich. ■

www.stadtbibliothek-chemnitz.de/bibliothek-digital

Stadtarchiv Chemnitz in Verband der deutschen Archivarinnen & Archivare gewählt

Das Stadtarchiv Chemnitz ist Mitglied der neugewählten Bundes- und Sächsischen Landesvorstände des Verbandes der deutschen Archivarinnen und Archivare (VdA).

Der VdA nimmt als Fachverband die Interessen des deutschen Archivwesens wahr und setzt sich dafür ein, dass seine Mitglieder ihre so bedeutenden Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen können.

Die Förderung des fachlichen Austauschs und der Weiterbildung im Archivwesen ist dem VdA ein besonderes Anliegen. Zu diesem Zweck veranstaltet er jährlich den Deutschen Archivtag mit der Fachmesse »Archivistica« und gibt Veröffentlichungen heraus. Er initiiert und unterstützt den Tag der Archive, an

dem sich die deutschen Archive mit einem vielfältigen Programm der Öffentlichkeit präsentieren. Im VdA sind Archivarinnen und Archivare aller Fachrichtungen vereinigt. Mit seinen derzeit rund 2.400 Mitgliedern ist er der größte Archivfachverband in Europa. Er gliedert sich nach den verschiedenen Archivsparten in acht Fachgruppen. Regional ist er in Landesverbänden organisiert, die auch eigene Tagungen durchführen. Der VdA ist Mitglied des Internationalen Archivrats (ICA) und hat den vom Internationalen Archivrat verabschiedeten Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare angenommen. Er wirkt in der Section of Professional Associations (SPA) im ICA mit. Dr. Paolo Cecconi, der Leiter des Stadtarchivs Chemnitz, gehört nun der FG 2 (Kommunale Archive) des VdA an. Weiterhin ist er Mitglied im Sächsischen Landesvorstand des VdA. ■

www.chemnitz.de/stadtarchiv

NEU: Newsletter der Stadt Chemnitz

Jeden Freitag pünktlich im E-Mail-Postfach:
Amtsblatt | Jobs der Stadt Chemnitz | Kulturhauptstadt
www.chemnitz.de/newsletter

Das Amtsblatt im Newsletter-Abo

Jeden Freitag pünktlich im E-Mail-Postfach:
www.chemnitz.de/newsletter

Tierparkgeschichten: Zoopädagoge Jan Klösters plaudert...

...über das chinesische Neujahr

»Neues Jahr, neues Glück. Für einen »Guten Rutsch« ist es in Deutschland mittlerweile viel zu spät. Auch ein »Frohes neues Jahr« würde wahrscheinlich irritierte Reaktionen hervorrufen. Nicht so in China: Hier beginnt das neue Jahr 2022 am 1. Februar. Und dieses steht ganz im Zeichen des Tigers.

Die Chinesen folgen nicht nur einem anderen Kalender, sie haben auch andere Tierkreiszeichen als wir – und zwar ausschließlich Tiere. Gut, über den Drachen als mystisches Fabelwesen lässt sich streiten. Aber er hat für mich mehr Ähnlichkeit mit einem Tier als eine Waage. Und die größte noch lebende Echse, der Komodowaran, wird in mehreren Sprachen auch als Drache bezeichnet. Dagegen ist für mich aus biologischer Sicht die Waage nun mal kein Tier. Hier sind einfach – wie so oft – die Namen bzw. die Bezeichnungen irreführend.

Ein weiterer Unterschied zu unseren Tierkreiszeichen besteht darin, dass die chinesischen Tierkreiszeichen jeweils für ein Jahr stehen, wohingegen unsere nur einen Monat prägen. Gemeinsam haben sie allerdings, dass jedem Tierkreiszeichen eine oder auch mehrere bestimmte Eigenschaften zugeschrieben werden. So gilt der Tiger als mutig, selbstbewusst und kämpferisch. Ich bin aber grundsätzlich kein Freund davon, Tieren menschliche Eigenschaften zuzuschreiben. Und wie weit die Attri-



bute meines Sternzeichens – ich bin Widder – auf mich zutreffen, ist auch mehr als fraglich.

Nach dem chinesischen Kalender bin ich übrigens im Jahr des Schweins geboren. Jetzt ist mir auch klar, warum ich mich so gut mit unserem Minischwein-Eber »Ehrmann« verstehe. Apropos Ehrmann: Auf dem Bild von ihm sieht man die häufigsten Glückssymbole, die in Deutschland benutzt werden.

Interessant finde ich auch eine der Geschichten, die versucht zu erklären, wie die Auswahl der Tiere für den chinesischen Kalender getroffen wurde: Ein Jade-Kaiser lud die Tiere entweder zu einem Fest ein oder veranstaltete ein Wettrennen. Alle ankommenden Tiere wur-

den mit einem Jahr im chinesischen Kalender belohnt, und zwar in der Reihenfolge, in der sie eingetroffen waren. Als erstes traf übrigens die Ratte ein, die mit einer kleinen List ihre vormals gute Freundin, die Katze, austrickste. Die Sage liefert gleichzeitig auch die Erklärung, warum Katzen heutzutage Mäuse und Ratten jagen. Find ich irgendwie gut.

Legt man ein wenig mehr Wert auf Realismus, so kann man aber auch sagen, dass die zwölf Tiere alle einen engen Bezug zum Alltag der Chinesen haben. So werden Büffel, Pferd, Ziege, Hahn, Hund und Schwein schon eine lange Zeit als Haustier gehalten oder unterstützen den Menschen als Nutztier bei körperlicher Arbeit.

Tiger, Affe, Schlange, Hase und Ratte sind allesamt Wildtiere, die mitunter auch bejagt werden. Eine Sonderstellung nimmt der Drache ein, der für die Chinesen Glück symbolisiert und viele Eigenschaften von anderen Tieren in sich vereint.

Stichwort Glückssymbole: Mit jedem neuen Jahr hoffen doch die meisten, dass es (noch) besser wird als das vorangegangene. Um diesen Wunsch zu verdeutlichen, bedient man sich – meist symbolisch – auch der ein oder anderen Tierart. So werden neben einem vierblättrigen Kleeblatt oder einem Schornsteinfeger oft auch ein Schwein oder ein Marienkäfer als Glückssymbol verschenkt. Das Schwein ist dabei wohl das be-

kannteste Glückssymbol zu Neujahr. Der kluge Allesfresser galt schon bei den Germanen wegen seiner Fruchtbarkeit und Stärke als Symbol für Wohlstand und Reichtum. Jemand, der mehrere Schweine besaß, verfügte zudem über Nahrung und galt deshalb als privilegiert. Wer also Schwein(e) hatte, der hatte eben Glück. Allerdings ist die Herkunft vieler Redensarten selten mit Sicherheit geklärt. So wurde die höchste Karte bei einigen Kartenspielen früher als Sau bezeichnet, und wer diese zog, der hatte eben Sau bzw. Schwein und somit Glück.

Glück ist auch dem Tiger zu wünschen, und hiermit meine ich nicht das Tierkreiszeichen, sondern das Raubtier. Alle Tiger-Unterarten sind in ihren Beständen in der Wildbahn stark gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht. Vom Amurtiger – wie wir ihn im Tierpark halten – gibt es schätzungsweise nur noch knapp über 500 Tiere. Da kann der Tiger noch so mutig, selbstbewusst und kämpferisch sein, dem Menschen hat er leider nicht viel entgegenzusetzen.

Positiv stimmt mich hier allerdings die Entwicklung, dass sich von Jahr zu Jahr mehr Menschen Gedanken um die Umwelt und ihren Einfluss darauf machen. Ich habe mir in den letzten Jahren immer einen guten Vorsatz vorgenommen, der im engeren Sinne mit Nachhaltigkeit zu tun hatte. Dieses Jahr möchte ich mich der Reduzierung von Plastikmüll widmen. In diesem Sinne: auf ein erfolgreiches Jahr 2022. ■

www.tierpark-chemnitz.de

Kita-Kinder zeigen künstlerische Ader

Die Stadt Chemnitz hat zum sechsten Mal im Wettbewerb »Kita & Künstler« kreative Teams in den Einrichtungen der Stadt ausgezeichnet. Die Projekte sollen Kindern einen Zugang zu künstlerischer Bildung und Mitgestaltung ermöglichen.

Sie gestalten Figuren, führen Theaterstücke auf, verwirklichen sich in Tanzprojekten – die Vielfalt der kreativen Arbeiten in den Kindertagesstätten der Stadt ist groß. Dies hat sich erneut beim Wettbewerb »Kita & Künstler« gezeigt, bei dem nun diese und sechs weitere Kunst-Projekte ausgezeichnet wurden.

Der Kulturraum Stadt Chemnitz lädt dazu jedes Jahr regionale Künstlerinnen und Künstler sowie Kindertageseinrichtungen zur kreativen Zusammenarbeit ein. Ziel der Ausschreibung ist es, Kindern einen Zugang zur künstlerischen Bildung und Mitgestaltung zu ermöglichen. Dabei steht nicht die Vermittlung von Wissen im Vordergrund, sondern die Möglichkeit, selbst kreativ zu werden, sich selbst auszuprobieren, das Projekt selbst aktiv mitzugestalten.

Der Wettbewerb »Kita & Künstler« richtet sich an Kreative aus allen Bereichen, die in Kooperation mit Kindertagesstätten gemeinsam mit Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren ein Angebot, zum Beispiel durch Workshops, Kurse oder Projekttag, umsetzen. Die eingereichten Bildungsprojekte werden von einer Jury begutachtet und die Gewinner mit Förderpreisen von bis zu 2000 Euro unterstützt. Angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie hat die Jury erneut

jene Ideen extra honoriert, die besonders innovativ und zum Beispiel digital umgesetzt wurden.

Am Ende durften sich insgesamt neun Kreativteams über einen Förderpreis freuen. Ausgezeichnet wurden folgende Teams: der Kindergarten Regenbogen und Arba Manillah mit dem Projekt »Come dance with me«, das Montessori-Kinderhaus und Marian Kretschmer mit »Tiere im Winter«, die Kita Nevoigtstraße und Michael Schmidt mit »Bunte Theaterwelt«, die Kita Filou und Anke Kampe mit der virtuellen Ausstellung »Plattform Filou«, die Kita Zwergenland und Jan Liebmann mit »Ich und du und du – wir zusammen«, die Kita Rappeltaste und Kerstin Lesselt mit »Wohin man kommt wenn man geht«, die Kita Harthweg und Sven Heinrich mit »Musik-Klanggeschichte«, die Kita Fridolin und Ulrike Mittelbach mit »Music Kids« sowie die Kita Admedino und Stefanie Dittmann mit »Figuren gestalten«.

Naturprojekt geht weiter

»Junge Naturwächter«: Projekt wird fortgeführt

Das Projekt »Junge Naturwächter Sachsen« wird in Chemnitz auch 2022 fortgeführt. Der Freistaat Sachsen unterstützt das Programm in diesem Jahr erneut finanziell.

Das Umweltamt der Stadt Chemnitz hat die Umsetzung in diesem Jahr dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e. V., Regionalgruppe Chemnitz, als Kooperationspartner übertragen. Künftig werden zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BUND die AG betreuen und weitere Angebote organisieren. Der Veranstaltungsplan ist zurzeit in Arbeit. Anlaufpunkt ist wie bisher die Naturschutzstation. Seit Ende 2019 beteiligt sich die Stadt Chemnitz am Programm »Junge Naturwächter Sachsen«, das darauf zielt, Nach-

wuchs im Naturschutz zu gewinnen. Kinder und Jugendliche sollen für den Naturschutz begeistert und zu kleinen und großen »Fachleuten« ausgebildet werden.

Die »Jungen Naturwächter Chemnitz« haben ihren Standort in der Naturschutzstation in der Adelsbergstraße 192. Im vergangenen Jahr fanden, soweit es die Corona-Bestimmungen zuließen, Veranstaltungen der bereits etablierten AG »Chemnitzer NATUREntdecker« statt. Außerdem wurden verschiedene Mitmach-Aktionen und öffentliche Veranstaltungen zum Thema Umwelt und Natur angeboten. Interessierte Kinder und Jugendliche, die bisher noch nicht in der AG aktiv sind, können sich beim Umweltamt melden: telefonisch unter 488-3602 oder -3603 oder per E-Mail an umweltamt.naturschutz@stadt-chemnitz.de ■ www.chemnitz.de/JungeNaturwaechter



Sitzung des Schul- und Sportausschusses – öffentlich –Mittwoch, den 09.02.2022, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:	vom 01.12.2021	6.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	4. Information datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement in der Stadtverwaltung Chemnitz	6.2. Fragen der Ausschussmitglieder
2. Feststellung der Tagesordnung	5. Informationsvorlage an den Schul- und Sportausschuss Öffnungszeiten Freibäder / Schließzeiten Schwimmhallen 2022	7. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Schul- und Sportausschusses – öffentlich –
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Schul- und Sportausschusses – öffentlich –	Vorlage: I-001/2022 Einreicher: Dezernat 5/Amt 52	
	6. Verschiedenes	Ralph Burghart // Bürgermeister

Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich –Donnerstag, den 10.02.2022, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:	lich – vom 02.12.2021	Verwaltung
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	4. Beschlussvorlage an den Kulturausschuss Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen im Jahr 2022	6.2. Fragen der Ausschussmitglieder
2. Feststellung der Tagesordnung	Vorlage: B-027/2022 Einreicher: OB/Amt 41	7. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich –
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich –	5. Aktuelle Informationen Kulturhauptstadt 2025	
	6. Verschiedenes	Schulze // Oberbürgermeister
	6.1. Mündliche Informationen der	

Sitzung des Kleingartenbeirates – öffentlich –Donnerstag, den 10.02.2022, 16:30 Uhr, Raum 118 im Rathaus,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:	4. Fördermittelanträge 2022 und Übertragung aus 2021	8. Arbeitsplan des Kleingartenbeirates für das Jahr 2022
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	5. Beteiligung der Kleingärtner am Projekt Parade der Apfelbäume im Jahr 2022	9. Allgemeine Informationen
2. Feststellung der Tagesordnung	6. Information zur beabsichtigten Kündigung von Kleingärten des KGV „Gesundheit“	10. Verschiedenes
3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Kleingartenbeirates – öffentlich – vom 16.12.2021	7. Information zum Pachtverhältnis des KGV „Ulmenwiese“ (Michaelstraße)	11. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Niederschrift der Sitzung des Kleingartenbeirates – öffentlich –
		Hans-Joachim Siegel // Vorsitzender des Kleingartenbeirates

Stellenangebote**ARBEITEN IN DER
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025**

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin unbefristet für das Schulamt mehrere:

**ERZIEHER IM SPORTINTERNAT
(M/W/D) Kennziffer: 40/02**

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin befristet bis vorerst 30.04.2023 für das Schulamt einen:

**ERZIEHER FÜR DEN TERRA
NOVA CAMPUS (M/W/D) Kennziffer: 40/03**

Wir suchen ab 15.03.2022 unbefristet für das Tiefbauamt einen:

**STRASSENBAUER ZUR KONTROLLE
DER VERKEHRSFLÄCHEN (M/W/D)
Kennziffer: 66/03**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung
und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs**CHEMNITZ**
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025**Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz****Rahmenvertrag zur Belieferung von
Büromaterial und Bürokleingeräten****Vergabenummer: 10/10/22/010**Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: Offenes Verfahren
Ausführungsort: ChemnitzArt der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung
Ausführungsort: Chemnitz**Rahmenvertrag zur Abfallentsorgung****Vergabenummer: 10/66/22/005**
Auftraggeber: Stadt Chemnitz**Rahmenvertrag zur Lieferung von
Elektroenergie für die Stadtbeleuchtung Chemnitz**
Vergabenummer: 10/66/22/001
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: Offenes Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz**Allgemeine Hinweise zu Vergaben von
Bauleistungen nach VOB sowie Architekten-
& Ingenieurdienstleistungen**

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de><http://www.eVergabe.de> und<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum

**CHEMNITZ**
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025**HERAUSGEBER**Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister
SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES****Chefredakteur:** Matthias Nowak**Redaktion:**

Pressestelle der Stadt Chemnitz

Tel. (0371) 488-1533

E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de**VERLAG**

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH**Objektleitung**

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de**SATZ //** Page Pro Media GmbH – Chemnitz**DRUCK //** Chemnitz Verlag und Druck
GmbH & Co. KG**VERTRIEB //** VDL Sachsen Holding GmbH & Co.
KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz**E-MAIL //** amtsblatt@blick.deZur Zeit gilt die Anzeigenpreis-
liste Nr. 14 vom 01.01.2020Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen
Mitnahme in den Rathäusern der Stadt Chemnitz
aus. Ausdrücke der elektronischen Ausgabe sind
im Neuen Rathaus, Markt 1, in der Abteilung
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Zimmer 120)
erhältlich.
Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer
Amtsblatts finden sich unter
www.chemnitz.de/amtsblatt
Dort kann das Amtsblatt auch als
Newsletter abonniert werden.

Sitzung des Ortschaftsrates Grüna – öffentlich –

Montag, den 07.02.2022, 19:30 Uhr, Ratszimmer,
 Rathaus Grüna, Chemnitzer Straße 109, 09224 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Grüna – öffentlich – vom 03.01.2022 4. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen 5. Auswertung Gespräch Stadtplanungsamt | <ol style="list-style-type: none"> 6. Diskussion zur Mittelverwendung Verfügungsbudget Grünpflege 2022 7. Informationen des Ortsvorstehers 8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder 9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Grüna <p>Lutz Neubert //
 Ortsvorsteher</p> |
|---|--|

Nichteinberufung der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach am 07.02.2022

Für die regelmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach am 07.02.2022 wurden keine Vorlagen für die Kenntnisnahme, Vorberatung oder Beschlussfassung angemeldet.

Wirtschaftlichkeit und im Sinne der Gesundheit, Fürsorge und der Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie nicht einberufen.

Die Sitzung des Ortschaftsrates am 07.02.2022 wird aus Gründen der

G. Fix //
 Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/12
„Karree 72, Sonnenberg“**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität in seiner Sitzung am 18.01.2022 Folgendes beschlossen hat:

1. In der Gemarkung Chemnitz zwischen Palmstraße, Reinhardtstraße, Gellertstraße, Zietenstraße und Heinrich-Schütz-Straße, soll der Bebauungsplan Nr. 21/12 „Karree 72, Sonnenberg“ aufgestellt werden.

Als Planungsziele werden definiert:

- Festsetzung eines Mischgebietes gem. § 6 BauNVO,
- aufschiebend bedingte Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB zu Grünflächen,
- Erweiterung und Neuordnung der Kleingartenanlage als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingartenanlage,
- Durchwegung des Karrees mit öffentlichen Wegen,
- Ausschluss von ebenerdigen Lagerplätzen und Autohandel.

2. Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Chemnitz: 2056b, 2057k, 2057/1, 2058/5, 2058/6, 2061, 2061/1, 2061/2, 2061/3, 2061f, 2061h, 2061i, 2061k, 2061l, 2061n, 2061o, 2061q, 2061r, 2061s, 2061t, 2061u, 2061v, 2061w, 3040, 3040a, 3040b. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes wird durch die Planzeichnung bestimmt. Die Abgrenzung ist in der Planzeichnung dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst rd. 2,73 ha.

3. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Dementsprechend gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.

Es wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

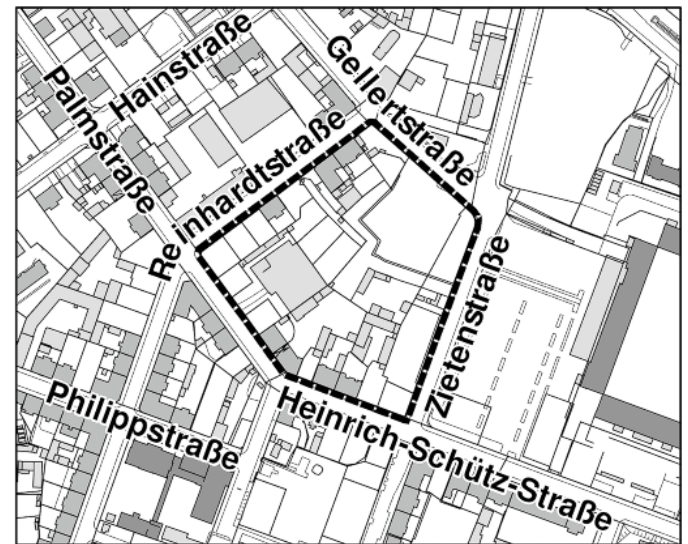
Gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umwelt-

prüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im neuen Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Friedensplatz 1 unterrichten.

Von der Öffentlichkeit können schriftliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Chemnitz abgegeben werden.

Damit der Infektionsschutz gewähr-



Bebauungsplan Nr. 21/12 „Karree 72, Sonnenberg“

Gemarkung: Chemnitz

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

leistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de) erforderlich.

Chemnitz, den 20.01.2022

gez. **Börries Butenop** //
Amtsleiter Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 96/19
„Heinrich-Schütz-Straße, ehemalige Kaserne“**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 24.11.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96/19 „Heinrich-Schütz-Straße, ehemalige Kaserne“ als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt o. g. 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung im

Stadtplanungsamt, Sachgebiet Beratung, im neuen Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, während der Zeiten Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB be-

achtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

und gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 BauGB werden nach § 214a Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

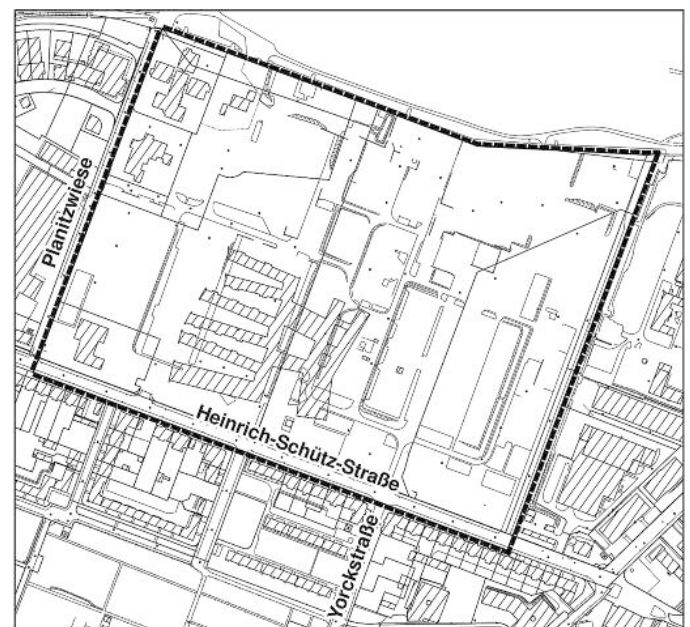
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan einer der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten ist. Es handelt sich dabei um Entschädigung für Aufwendungen im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans in Vorbereitung auf die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten aus diesem Plan gemäß § 39, um Entschädigung in Geld oder durch Übernahme für Vermögensnachteile durch bestimmte Festsetzungen gemäß § 40, um Entschädigung bei der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei der Festsetzung von Pflanzbindungen gemäß § 41 und Entschädigung bei der Änderung



Geltungsbereich zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96/19 „Heinrich-Schütz-Straße“, ehemalige Kaserne

Gemarkung: Gablenz, Chemnitz

oder Aufhebung einer bisher zulässigen Nutzung gemäß § 42 BauGB. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Chemnitz, den 07.01.2022

gez. **Sven Schulze** //
Oberbürgermeister

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de) erforderlich.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Chemnitz als untere Wasserbehörde zur flurstückskonkreten Neuausweisung des Überschwemmungsgebietes und des überschwemmungsgefährdeten Gebietes am Kappelbach, Wiesenbach, Kaßbergbach und Unritzbach ab Pelzmühlenteich in Chemnitz durch Auslegung der aktualisierten Arbeitskarten vom 21.01.2022

1. Überarbeitung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes

Erstmals wurde 2006 für den Kappelbach ein Hochwasserschutzkonzept erstellt und auf dessen Grundlage 2007 ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Nach § 76 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete an neue Erkenntnisse anzupassen.

Für die Gewässer Kappelbach, Wiesenbach, Kaßbergbach und Unritzbach unterhalb des Pelzmühlenteiches wurde im Auftrag der Stadt Chemnitz ein neuer Hochwasserrisikomanagementplan (HWRMP) erstellt. Bestandteil der Erarbeitung war die Erstellung eines neuen Niederschlags-Abflussmodells und einer darauf aufbauenden hydraulischen Berechnung. Dabei wurden die seit 2006 eingetretenen Veränderungen im Einzugsgebiet, aber auch aktuellere Daten des Deutschen Wetterdienstes zum Niederschlagsgeschehen berücksichtigt. Auf Grundlage der Ergebnisse des HWRMP wurden neue Arbeitskarten erstellt, welche Gebiete bei einem Hochwasserereignis, wie es statistisch 1 x in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), überflutet werden. Die Ergebnisse zeigen vielfach Abweichungen zwischen dem derzeit als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebiet und den neu ermittelten Überflutungsflächen. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Kappelbaches, Wiesenbaches, Kaßbergbaches und Unritzbaches ab Pelzmühlenteich wird daher im Stadtgebiet Chemnitz an die neuen Erkenntnisse angepasst und in Karten dargestellt.

Diese Gebiete gelten nach den Regelungen des § 72 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) kraft Gesetzes als Überschwemmungsgebiete. Nach § 72 Abs. 3 SächsWG sind die Karten, in denen die bei einem HQ100 überschwemmten Gebiete dargestellt sind, von der zuständigen unteren Wasserbehörde für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen. Das geänderte Überschwemmungsgebiet gilt ab Beginn der öffentlichen Auslegung der Karten, das heißt ab dem 7. Februar 2022. Gleichzeitig tritt das bisher als festgesetzt geltende Überschwemmungsgebiet vom 03.12.2007 außer Kraft.

2. Überschwemmungsgefährdete Gebiete im Einzugsgebiet des Kappelbaches

Unter Verwendung des Simulationsmodells für den Kappelbach wurden zusätzlich die Überflutungsflächen für ein Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 200 Jahren zu erwarten ist (HQ200), berechnet. Die äußere Flächenbegrenzung liegt regelmäßig außerhalb der Grenze des für ein HQ100 festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Die entstehenden Differenzflächen werden angrenzend an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet in den unter Ziffer 1 genannten Karten mit dargestellt. Sie gelten in Anwendung des § 75 Abs. 4 SächsWG ab Beginn der öffentlichen Auslegung der Karten, das heißt ab dem 7. Februar 2022, als überschwemmungsgefährdetes Gebiet gemäß § 75 Abs. 1 Nummer 1 SächsWG.

Die Karten mit dem dargestellten Gebieten gemäß Ziffer 1 und 2, bestehend aus 6 Detailkarten, liegen in der Zeit

vom **07.02.2022** bis zum **18.02.2022** im

Technischen Rathaus, Umweltamt, Zimmer A137, Friedensplatz 1 09111 Chemnitz

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Parallel dazu werden diese im Internet unter <https://www.chemnitz.de/chemnitz/de/unsere-stadt/umwelt/bekanntmachungen/index.html> veröffentlicht.

Aufgrund der aktuellen Coronasituation kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um die Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 0371 488-3651 oder E-Mail-Adresse umweltamt.wasser@stadt-chemnitz.de gebeten. Auch nach Ende der Auslegungsfrist hat jedermann das Recht, während der Sprechzeiten der unteren Wasserbehörde, Einsicht in die Karten zu nehmen. Zudem werden die neu festgesetzten Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete auch zeitnah im Themenstadtplan der Stadt Chemnitz (<https://www-10.stadt-chemnitz.de/mapapps/resources/apps/Themenstadtplan/index.html?lang=de>) aufgerufen und eingesehen werden können.

Chemnitz, den 21.01.2022
gez. **Carina Kühnel** // Amt. Amtsleiterin

Stellenangebote

KARRIERECHANCEN IN CHEMNITZ



Wir suchen für das Jugendamt unbefristet in Vollzeit einen

SOZIALPÄDAGOGEN ALS LEITENDE FACHBERATUNG FÜR KITA'S (M/W/D)

Kennziffer: 51/03

Wir suchen für das Gesundheitsamt unbefristet in Voll- oder Teilzeit einen:

ARZT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSDIENST FÜR DEN BEREICH INFektionsschutz

(M/W/D) Kennziffer: 53/01

Wir suchen für das Gesundheitsamt unbefristet in Voll- oder Teilzeit

ÄRZTE FÜR DEN KINDER- UND JUGENDÄRZTLICHEN DIENST

(M/W/D) Kennziffer: 53/02

Wir suchen für das Gesundheitsamt unbefristet in Voll- oder Teilzeit einen:

FACHARZT FÜR DEN SOZIALPSYCHIATRISCHEN DIENST

(M/W/D) Kennziffer: 53/03



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung
und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz zur Widmungserweiterung eines Straßenteiles nach § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

(Az: 66.14.03/824/21)

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung: Abzweig der Dresdner Straße, Flurstücke T.v. 960/31, T.v. 1058/4 und T.v. 3842/2, Gemarkung Chemnitz, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 1401 mit der Widmungsbeschränkung „Lieferverkehr frei“ zwischen „Augustusburger Straße und Unterkante Treppe“
Baulastträger: Stadt Chemnitz

2. Verfügung

Der unter 1. näher bezeichnete Straßenabschnitt wird nach § 6

des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762) auf die hinzukommende Beschränkung „Radfahrer frei“ erweitert. Die Widmungserweiterung wird einen Tag nach der Veröffentlichung wirksam. Die Klassifizierungsmerkmale werden durch die Widmungserweiterung nicht berührt.

3. Einsichtnahme

Die Verfügung kann unter Beach-

tung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Ruf-Nr. 0371 (Chemnitz)-4 88-77 41 in der Stadtverwaltung Chemnitz, im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1 (Tiefbauamt) im Zimmer A 249 eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form

oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz unter Einhaltung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über

das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauf folgenden Tag als bekannt gegeben.

Chemnitz, den 27.12.2021

Sven Schulze //
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz über die beabsichtigte Einziehung eines Weges nach § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

(Az: 66.14.04/827/21)

1. Wegbeschreibung

Flurstück T.v. 333/4, Gemarkung Altendorf, Weg ab der Straße „Fritz-Wagner-Siedlung“ (in Höhe der Haus-Nr. 37) in östliche Richtung des Flurstückes 333/3, Altendorf mit seiner Lage zwischen den Flurstücken 342/33 und 342/29,

Altendorf, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 969

2. Absichtserklärung

Der unter 1. näher bezeichnete Weg soll auf der Grundlage des § 8 SächsStrG auf einer Länge von 116 m eingezogen werden. Mit der Einziehung entfallen entsprechend § 8 (5) SächsStrG Gemeinge-

brauch (§ 14 SächsStrG) und Sondernutzung (§ 18 SächsStrG).

3. Einsichtnahme/Bekanntmachung

Nach § 8 (4) des SächsStrG wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen dagegen können innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111

Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz unter Beachtung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vorgebracht werden. Im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, Tiefbauamt, Zimmer A 249 liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus. Die persönliche Einsichtnahme wird mit vor-

heriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 4 88-77 41 unter Beachtung der Corona-Schutz-Verordnung in Sachsen gewährleistet.

Chemnitz, den 27.12.2021

Sven Schulze //
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB
für das Untersuchungsgebiet „Zwickauer Straße“

Aufgrund des § 137 und § 139 Abs. 2 und 3 BauGB wird der Entwurf der Vorbereitenden Untersuchung (VU) für das Untersuchungsgebiet „Zwickauer Straße“ zur Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Bevölkerung öffentlich ausgelegt.

Die VU „Zwickauer Straße“ definiert städtebauliche Missstände (nach § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB), auf deren Grundlage städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Weiterhin werden Ziele und Zwecke der Sanierung festgelegt, die im städtebaulichen Entwicklungskon-

zept konkretisiert werden.

Im Zeitraum

vom 07.02.2022 bis 21.03.2022

wird der Entwurf der VU „Zwickauer Straße“ mit Sanierungszielstellungen, Maßnahmeplan sowie einer Kosten- und Finanzierungsübersicht im Neuen Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, im öffentlichen Auslegungsraum A014, links neben dem Haupteingang während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt:

**montags bis mittwochs
von 8.30 – 15.00 Uhr**

**donnerstags
von 8.30 – 18.00 Uhr
freitags
von 8.30 – 12.00 Uhr**

Während dieser Auslegungsfrist wird den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen die Möglichkeit zur Erörterung der Sanierung gegeben. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden. Stellungnahmen zur Planung können schriftlich im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bericht der VU „Zwickauer Straße“ unberücksichtigt bleiben.

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de) erforderlich.

Anregungen können auch schriftlich im Stadtplanungsamt eingereicht werden.

Postanschrift:
Stadt Chemnitz

Stadtplanungsamt
09106 Chemnitz
E-Mail: stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im oben genannten Zeitraum im Internet unter www.chemnitz.de/oeffentliche_auslegungen sowie unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Chemnitz, den 21.01.2022

gez. **Börries Butenop** //
Amtsleiter Stadtplanungsamt



Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/09
Neukirchner Straße, Stelzendorf

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 24.11.2021 den Bebauungsplan Nr. 21/09 Neukirchner Straße, Stelzendorf als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im **Stadtplanungsamt, Sachgebiet Beratung, im neuen Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, während der Zeiten Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2

BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

und gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 BauGB werden nach § 214a Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

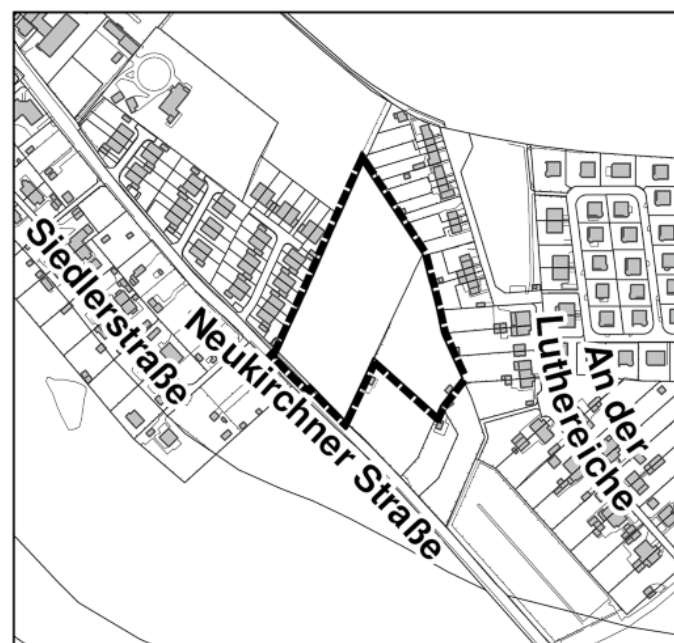
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde

den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan einer der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten ist. Es handelt sich dabei um Entschädigung für Aufwendungen im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans in Vorbereitung auf die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten aus diesem Plan gemäß § 39, um Entschädigung in Geld oder durch Übernahme für Vermögensnachteile durch bestimmte Festsetzungen gemäß § 40, um Entschädigung bei der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei der Festsetzung von Pflanzbindungen gemäß § 41 und Entschädigung bei der Änderung oder Aufhebung einer bisher zu-

Bebauungsplan Nr. 21/09
Neukirchner Straße, Stelzendorf

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

lässigen Nutzung gemäß § 42 BauGB. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Chemnitz, den 07.01.2022

gez. **Sven Schulze** //
Oberbürgermeister

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de) erforderlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/17 „Wohnen an der Dorfstraße“

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität in seiner Sitzung am 18.01.2022 Folgendes beschlossen hat:

1. In der Gemarkung Gröna im Bereich zwischen der Dorfstraße und am Hexenberg soll der Bebauungsplan Nr. 21/17 „Wohnen an der Dorfstraße“ aufgestellt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten nach § 4 BauNVO,
- Erhalt von möglichst großen zusammenhängenden Grünflächen,
- Ausbau des bestehenden Straßen- und Wegenetzes zur Erschließung des Plangebietes,
- Sicherung der Biotop: naturnahes, stehendes Kleingewässer „Reuterteich“, naturnahes, ste-

hendes Kleingewässer, Streuobstwiese,

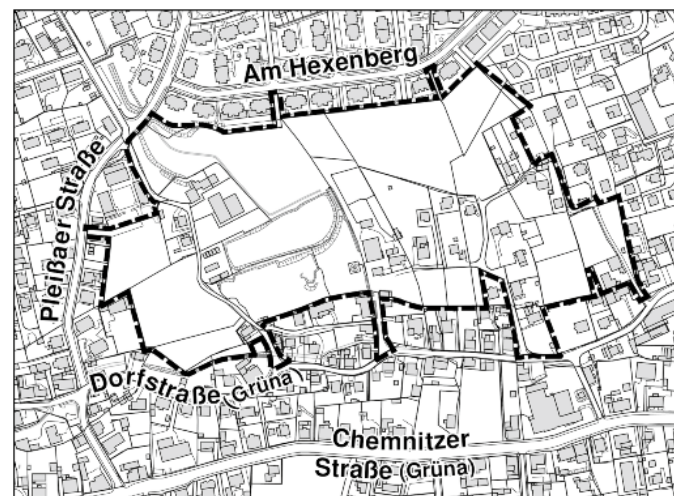
- Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“ unterhalb des Reuterteiches,
- Sicherung des Wasserlaufes und des Unritzbaches,
- Sicherung der Wohnbebauung entlang der Pleißer Straße, Schönherr Weg und Blumenweg,
- Aufnahme der umgebenden Bebauungsstruktur mit „ländlichem Charakter“
- Anwendung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Chemnitz.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Zuge der weiteren Planung eine Wegebeziehung zwischen Dorfstraße und Planstraße B östlich vom Teich und dem öffentlichen Gebäude einzuordnen.

3. Das Plangebiet umfasst fol-

gende Flurstücke der Gemarkung Gröna: 239/2 tw., 241/8, 241/9, 245/10, 245/7, 245/8, 245/9, 246/3, 247/2, 248/3, 248/7, 248/8, 248/9, 263 tw., 264/2, 264/3, 265 tw., 266/5 tw., 266/6, 298 tw., 299, 301/4, 301/5, 301/6, 301/7, 303/1, 303/2, 304/1, 305, 307/11 tw., 307/5, 307/6, 307/8, 307/9, 307a, 308/1, 308/3, 308/4, 308/5, 308/7 tw., 308a, 308b, 309/14 tw., 309/4 tw., 311a, 549/1 tw., 551/1 tw., 553, 613/2, 616/13 tw., 616/14 tw., 616/2, 623/3, 623/4 tw. und 623/5 tw. Der räumliche Geltungsbereich wird durch die Planzeichnung bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 9,8 ha.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer



Bebauungsplan Nr. 21/17 „Wohnen an der Dorfstraße“

Gemarkung: Gröna

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

zweiwöchigen Auslegung erfolgen.

Der Termin der öffentlichen Auslegung wird zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt der Stadt Chemnitz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 20.01.2022

gez. **Börries Butenop** //
Amtsleiter Stadtplanungsamt

15. Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 20.01.2022

Die **Kreisfreie Stadt Chemnitz** erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts hatten, gelten als **enge Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und weitere enge Kontaktpersonen, die sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern müssen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1, noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 sind.

- 1.5 Im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten folgende Personen als **immunisiert und von der Absonderung als Kontaktperson befreit**:

• für den Zeitraum von 90 Tagen:

- a) „**zweifach geimpft**“: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen. Die Impfung mit Johnson und Johnson gilt als eine Impfung und nicht als vollständige Impfung. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis.

- b) „**genesen**“: Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag und die nicht abgesondert sind. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.

- **ohne zeitliche Begrenzung**:
- c) „**geboostert**“: dreifach gegen COVID-19 geimpfte Personen.

- d) „**einfach oder zweifach geimpft und danach genesen (PCR-Test)**“: Personen, die nach einer einfachen oder zweifachen Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Zum Nachweis der Infektion ist es erforderlich, dass ein PCR-Testnachweis vorliegt. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.

- e) „**genesen (Antikörperrnachweis) und danach einfach oder zweifach geimpft**“: einfach oder zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen positiven Antikörpertest nachgewiesen ist. Der laboridiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

- f) „**genesen (PCR-Test) und danach einfach oder zweifach geimpft**“: einfach oder zweifach gegen COVID-19 ge-

impfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen PCR-Test nachgewiesen ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

- 1.6 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

- 2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 Enge Kontaktpersonen:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (Nr. 1.4) in Absonderung begeben.

Das Gesundheitsamt kann die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht im Hausstand der positiv getesteten Person (Quellfall) leben, anordnen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind 1. Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

2. zum Zeitpunkt des Kontaktes als immunisiert geltende Personen (1.5). Der Nachweis der Immunisierung ist auf Verlangen durch die zuständige Behörde vorzuzeigen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind als immunisiert geltende Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Ihnen wird dringlich empfohlen, ihre Kontakte zu reduzieren, ihre Kontakte zu reduzieren, mind. einen Mund-Nasen-

Schutz zu tragen und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden und als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erfolgen. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

- 2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach Vorname der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

- 2.1.3 **Positiv getestete Personen** sind verpflichtet,
 - sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern.
 - im Falle der Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.
 - ihren Hausstandsangehörigen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie sich absondern müssen, wenn sie nicht immunisiert sind (Nr. 1.5).
 - ggf. weitere enge Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis und die Empfehlung zur Testung nach dem 3. oder 4. Tag des letzten Kontaktes zu informieren.
 - auf Verlangen das Gesundheitsamt über ihre Hausstandsangehörigen und ggf. weitere enge Kontaktpersonen zu informieren.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen. Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen.

- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung oder zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden.

- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

- 3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in Nr. 2.1.2 und Nr. 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen grundsätzlich unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz.
- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

Fortsetzung von Seite 20

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen haben ein Tagebuch zu führen, in dem der Verlauf von Symptomen festzuhalten ist. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.3 Enge Kontaktpersonen und positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.
- 5.4 Liegen die Voraussetzungen der Nr. 5.3 nicht vor, ist die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe für Personen zulässig, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, wenn sie zuvor 48 Stunden symptom-

frei sind und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 7. Tag durchgeführter PCR-Test zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

6. Beendigung der Maßnahmen

- 6.1 Bei **Hausstandsangehörigen** endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag an dem das Testergebnis des Quellfalls bekannt wurde bzw. die Symptome begannen. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Bei den weiteren durch das Gesundheitsamt abgesonderten **engen Kontaktpersonen** endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Gesundheitsamt ist unter Nennung der positiv getesteten Person (Quellfall) über das Testergebnis schriftlich zu informieren. Alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrer Schule seriell (regelmäßig) getestet werden, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das gilt auch für Kinder in Kindergärten, Kinderkrippen und der Kindertagespflege, wenn in der Einrichtung eine serielle Testung von Kindern stattfindet. Kinder, die Einrichtungen ohne serielle Testung besuchen, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 7. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder ein am 5. Tag durchgeführter PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Bei Hausstandsangehörigen verlängert sich ihre Absonderungszeit als enge Kontaktperson nicht, wenn während der Absonderungszeit innerhalb eines Hausstands eine weitere Person positiv getestet wird. Die Voraussetzung ist, dass die Kontaktperson keine Symptome entwickelt hat und nicht positiv getestet wurde.
- 6.2 Bei **Verdachtspersonen** endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das

Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (Nr. 6.3).

- 6.3 Bei **positiv getesteten Personen** endet die Absonderung grundsätzlich nach 10 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Die Absonderung beginnt mit dem Auftreten von Symptomen bzw. ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde. Ab dem Tag danach wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt und 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Zur Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt Nr. 5.4. Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Dies gilt auch für die zur Absonderung verpflichteten Hausstandsangehörigen.
- 6.4 Alle Testungen zur Beendigung der Maßnahmen nach Nr. 6 müssen als Fremdttestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV, wie zum Beispiel Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen oder beauftragte Teststellen erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antigenschnelltest auch in der Schule unter Aufsicht erfolgen, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist. Sofern eine Testung mittels Antigenschnelltest erfolgt, muss dieser die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigentests erfüllen. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
7. **Zu widerhandlungen**
Eine Widerhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ord-

nungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am **24.01.2022** in Kraft und mit Ablauf des **13.03.2022** außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe – und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann – Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-Stelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer. Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit insb. des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aufgrund der rasanten Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten, kommt es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle. Das kann auch zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche führen. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischungsimpfung als moderat eingeschätzt. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden soweit die Testung und ggfs. auch die Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten. Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Hausstandsangehörigen auf die Pflicht zur Absonderung hinzuweisen. Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, haben sich nur auf Anordnung des Gesundheitsamtes abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert-Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor, wenn

- über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske tragen.

Fortsetzung Seite 22

Fortsetzung von Seite 21

- ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret
- sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekular-biologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist.

Die Definitionen, welche Kontaktpersonen von der Absonderung befreit sind, werden sowohl durch das Paul-Ehrlich-Institut und das Robert-Koch-Institut veröffentlicht. Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In

Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2: Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (Nr. 1.4) in Absonderung begeben. Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandsangehörigen sind diejenigen, die um den Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen. Außerdem sind die zum Zeitpunkt des Kontaktes bereits immunisierten Personen (Nr. 1.5) für einen definierten Zeitraum ausgenommen.

Das Gesundheitsamt kann darüber hinaus die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, anordnen. Die Ausnahmen für Hausstandsangehörige gelten hier analog. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Entsprechende Kopien bzw. digitale Nachweise sind auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird dringlich empfohlen, Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie Kontaktreduktion oder Mund-Nasen-Schutz einzuhalten.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser All-

gemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt. Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung. Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 IfSG in Apotheken ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

Zu Nr. 3: Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nr. 4: Das zu führende Tagebuch unterstützt die Personen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen, den Zeitraum der Symptombefreiheit einzugrenzen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Hausstandsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Zu Nr. 5: Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender

Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden. Der Einsatz darf nur bei an COVID-19 erkrankten Personen erfolgen, um den Schutz der vulnerablen Personengruppen zu gewährleisten.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich gilt daher, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativem PCR-Testnachweis belegen.

Zu Nr. 6: Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ ausfällt. Ausnahmen bestehen für Schülerinnen und Schüler, die an ihrer Schule der seriellen Testpflicht unterliegen. Diese können die Absonderung bereits am 5. Tag beenden, wenn ein Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Der Begründung dafür ist, dass in den sächsischen Schulen eine serielle Testung stattfindet.

Die Absonderung endet grundsätzlich mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Dokument des negativen Testergebnisses ist für die Dauer von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Testung muss als Fremdttestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV, wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Der Antigenschnelltest muss die durch

das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert wurden.

Abweichend von vorgenannter Regelung können Schülerinnen und Schüler den Antigenschnelltest auch unter Aufsicht in der Schule durchzuführen, wenn die Testung nicht bei einem Leistungserbringer erfolgen kann.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Tests muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 10 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt und 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat. Dem negativen Testnachweis ist ein positives PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Zur Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gelten die Regelungen wie in Nr. 5.4 dargestellt. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Nr. 5.4 ist hinsichtlich ihrer Voraussetzungen nicht gleichzusetzen mit dem Ende der Absonderung.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2 positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7: Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8: Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **24.01.2022** bis einschließlich **13.03.2022** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 20.01.2022

Dr. Holger Spalteholz //
amt. Leiter Gesundheitsamt

Erstveröffentlichung im elektronischen Amtsblatt 3a vom 21.01. 2022 auf www.chemnitz.de/amtsblatt